

schafliche Kontrolle, decken Mängel in der Arbeit mit den Neuerern auf und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

(4) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben eine besondere Verantwortung bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.<sup>10</sup> Sie organisieren durch eine umfassende politisch-ideologische Arbeit, durch ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, durch die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Neuerungen und durch Rechtsberatungen die schöpferische Mitwirkung der Werk tätigen in der Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, vom Direktor des Betriebes Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Hauptaufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution orientiert, sie an die Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung herangeführt und zur Lösung dieser Aufgaben vor allem mit Neuererkollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden
2. die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Neuererbewegung als Bestandteil der Ziele des sozialistischen Wettbewerbs erarbeitet werden
3. die Neuerer bei der Lösung von Neuereraufgaben allseitig unterstützt werden, jede Neuerung unverzüglich beurteilt und über ihre Benutzung entschieden sowie eine umfassende betriebliche und überbetriebliche Benutzung gesichert wird
4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererräte und Neuererbrigaden mit den gewerkschaftlichen Leitungen, insbesondere mit den gewerkschaftlichen Organen für die Neuererbewegung und den ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(5) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und an der Verwirklichung der von den Leitern festgelegten Maßnahmen mitzuwirken. Sie haben das Recht, bei Beschwerden der Neuerer gegen die Ablehnung der Benutzung von Neuerungen, insbesondere solchen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit betreffen, vor der Entscheidung über die Beschwerden zu diesen Neuerungen Stellung zu nehmen. Die Direktoren der Betriebe haben die Forderungen und Vorschläge der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu prüfen. Soweit Forderungen oder Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, ist dies gegenüber den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu begründen.

(6) Die Direktoren der Betriebe berichten im Rahmen der von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127)<sup>11</sup> geforderten Rechenschaftslegungen auch über den Entwicklungsstand der Neuererbewegung, insbesondere über die Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer.

## §6

### Beratende Organe

(1) Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werk tätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb bestehen

10. Vgl. §§ 12 Abs. 2 Ziffern 3 und 6, 16 Abs. 1, 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Ziff. 3 unter Reg.-Nr. 2.

11. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.